

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Per Mail: zz@bj.admin.ch

Liestal, 20. September 2022

**Vernehmlassung
betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanie-
rungsverfahren für natürliche Personen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir das Revisionsvorhaben.

Die strenge Bundesgerichtspraxis zu den Privatkonkursen hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren kaum mehr Privatkonkurse genehmigt werden konnten. Wir stellen fest, dass damit der Bedarf zur Bereinigung respektive Sanierung von jahrelangen finanziellen Schieflagen nicht mehr umgesetzt werden konnte.

Wir begrüssen daher, wenn für hoffnungslos verschuldete Schuldner neue Anreize geschaffen werden, um sich - hoffentlich definitiv - aus der Schuldenspirale befreien zu können. Dies schafft auch die notwendigen Anreize zur Reintegration in den Arbeitsprozess. Im Falle der Führung einer Personengesellschaft werden die unternehmerischen Aktivitäten gefördert. Wir erachten es als sinnvoll, dass man sich bei der Schaffung der zwei neuen Instrumente (vereinfachtes Nachlassverfahren sowie konkursrechtliches Sanierungsverfahren) an bestehenden Sanierungskonzepten für juristische Personen, die sich in der Praxis bewährt haben, orientiert.

Die neuen Sanierungsmöglichkeiten für verschuldete Personen wirken sich positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen aus. Dem erläuternden Bericht ist insofern zuzustimmen, als dass die Situation bei Personen mit Sozialhilfebezug besonders komplex ist. Die Themen Gesellschaft und Konsum, namentlich der Umgang mit Krediten, stellen Hauptgründe für die Schuldenfalle dar. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene SchKG-Revision keine grundlegenden Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben wird. Die Gruppe der verschuldeten Personen mit Sozialhilfebezug, welche alle Voraussetzungen für das Restschuldbefreiungsverfahren erfüllt und die Motivation aufbringt, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren, schätzen wir als eine Minderheit ein. Die Möglichkeit, dieser Minderheit eine zweite Chance einzuräumen, ist dennoch sehr wichtig.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone im erläuternden Bericht sehr vage formuliert sind. Wir erachten es als zwingend, hier nach der Vernehmlassung noch eine umfassende Begründung in die Vorlage einzuarbeiten und die finanziellen Auswirkungen für die Kantone zu konkretisieren. So statuiert unter anderem der neue Art. 350 Abs. 2 SchKG, dass die Restschuldbefreiung auch die Kosten des Sanierungsverfahrens umfasst, wenn sie im Zeitpunkt der Restschuldbefreiung nicht gedeckt sind. Da das Sanierungsverfahren vor allem auf «hoffnungslos verschuldete Personen» abzielt, ist wohl zu erwarten, dass neu Art. 350 Abs. 2 SchKG oft zur Anwendung kommen wird, und die Betreibungs- und Konkursämter und somit der Kanton für diese Kosten aufkommen müssen.

Kritisch beurteilen wir aus der Optik der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Regionale Arbeitsvermittlung, RAV) den Art. 347 Abs. 2 E-SchKG: Auf Grund des Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Erläuterungen bleibt unklar, ob dieser Artikel für die Auskunftserteilung der RAV an das für die Abschöpfung zuständige Amt eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt. Wir beantragen daher, Art. 97a Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) im Sinne des Gesetzesentwurfs anzupassen, um allfälligen Normenkollisionen von Anfang an entgegenzuwirken und die Auskunftserteilung der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf eine unbestreitbare Grundlage zu stellen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin